

34. Unter welchen Voraussetzungen ist der ordentliche Vorsitzende eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts dauernd an der Führung des Vorsitzes verhindert?

GG. §§ 62, 66, 117. ZPO. § 551 Nr. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1930 i. S. Kreis-Kommunalverband G. (Kl.) w. K. u. Gen. (Verf.). II 350/30.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Revision erhob u. a. die Rüge, der erkennende 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Vorsitzender dieses Senats sei seit etwa drei Jahren der Oberlandesgerichtspräsident; er habe aber noch niemals vorgefassen, sondern lasse sich ständig durch den dienstältesten Oberlandesgerichtsrat R. vertreten. Es liege somit dauernde Verhinderung und dauernde

Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden vor. Das widerspreche den §§ 62, 117 GVG., § 551 Nr. 1 ZPO.

Das Reichsgericht wies die Rüge zurück aus folgenden Gründen:

Nach der amtlichen Auskunft des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 11. Oktober 1930 gehören nach der Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 1930 zur Zuständigkeit des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts neben der Beaufsichtigung der Stiftungen, der Entscheidung über die Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse über Wahlen der Anwaltskammer oder ihres Vorstands, den Disziplinarsachen gegen mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte, der Entscheidung über die Ablehnung von Richtern der Land- und Amtsgerichte in den Zivilsachen des ganzen Bezirks, den Rechtshilfesachen, mit Ausnahme derer in Strafsachen, und den Beschwerden gemäß § 181 GVG., soweit sie nicht einem Straffenat zugeteilt sind, nur noch die Streitigkeiten aus dem Wechsel- und Scheckrecht aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk. Der Oberlandesgerichtspräsident, der auch den Vorsitz im 3. Straffenat führt, ist nach dem Geschäftsverteilungsplan Vorsitzender des 6. Zivilsenats. Er hat sich aber vor Beginn des Geschäftsjahres 1930 durch seine sonstige Tätigkeit an der Führung des Vorsitzes im 6. Zivilsenat an jedem zweiten und vierten Sonnabend im Monat für verhindert erklärt. Er hat ferner im Laufe des Geschäftsjahres für die Streitigkeiten aus dem Wechsel- und Scheckrecht die Termine immer selbst angesetzt, und zwar jeweils auf den zweiten und vierten Sonnabend im Monat, so daß in der Spruchszugung in diesen Sachen tatsächlich nicht er, sondern der Oberlandesgerichtsrat R. den Vorsitz geführt hat. Aber auch in diesen Sachen hat der Oberlandesgerichtspräsident die Verteilung auf die Mitglieder des Senats selbst vorgenommen. In allen anderen Sachen hat er den Vorsitz ohne Einschränkung geführt. Die letzteren Sachen sind niemals auf die obengenannten Tage gesetzt worden.

Diese Art der Geschäftsbehandlung verstößt nicht gegen die Vorschriften der §§ 62, 117 GVG., wonach den Vorsitz in einem Senat der Oberlandesgerichtspräsident oder ein Senatspräsident und nur bei vorübergehender Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden der dem Senat angehörende dienstälteste Oberlandesgerichtsrat zu führen hat. Zunächst hat es das Reichsgericht auch

bisher schon für zulässig gehalten, daß ein Präsident in mehreren Senaten den Vorsitz führt (ZB. 1895 S. 517 Nr. 2, 1915 S. 96 Nr. 13; RGSt. Bd. 55 S. 201/202, 236, Bd. 56 S. 157). Es ist auch anerkannt, daß es heute infolge der Zunahme der Geschäfte, der durch die Besetzung der Senate und Kammern mit einer über die gesetzliche Mindestzahl hinausgehenden Zahl von Mitgliedern Rechnung getragen wird, den ordentlichen Vorsitzenden gemeinhin nicht mehr möglich ist, alle ihnen anfallende Dienstgeschäfte selbst zu erledigen (RGZ. Bd. 115 S. 157 [162], Bd. 119 S. 280 [283]). Des weiteren wird zugelassen, daß der Vorsitzende sich schon vor Beginn des Geschäftsjahrs für gewisse Sitzungstage im voraus für verhindert erklärt und an diesen Tagen den Vorsitz seinem Stellvertreter überläßt (RGZ. Bd. 115 S. 157 [159/60]; RGSt. Bd. 25 S. 389, Bd. 54 S. 298, Bd. 55 S. 201 [204], 236/238). Unbestritten ist ferner, daß es allein im pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden steht, auf welche Termine er die einzelnen Sachen ansetzen will (RGZ. Bd. 115 S. 157 [161]; ZB. 1930 S. 63 Nr. 13). Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der Präsident zur Zuständigkeit des Senats gehörige Sachen bestimmter Art (z. B. Ehesachen) stets so ansetzt, daß sie an gewissen Tagen, an denen er verhindert ist, von seinem Stellvertreter erledigt werden; vgl. RGZ. Bd. 115 S. 157, wo es für unzulässig erklärt wird, in solche Ermessens- und Zweckmäßigkeitsfragen im Wege der Revision einzubringen. Hieran muß festgehalten werden, wenn nicht die Sicherheit der Urteilstätigkeit weithin ins Wanken geraten soll. Dies gilt um so mehr, als es bei der heutigen Lage Deutschlands tatsächlich unmöglich ist, die Besetzung der Gerichte auf einen Stand zu bringen, der solche inneren Behelfsmaßnahmen zur Bewältigung der Geschäfte entbehrlich macht.

Betrachtet man nach diesen Grundsätzen das im vorliegenden Fall eingeschlagene Verfahren, so besteht kein Anlaß zu Bedenken. Insbesondere stand nichts entgegen, daß der Oberlandesgerichtspräsident sich schon vor Beginn des Geschäftsjahrs für bestimmte Tage im voraus für verhindert erklärte und daß er dann im Laufe des Geschäftsjahrs im Wege des inneren Dienstes die Wechsel- und Scheckachen auf die Tage ansetzte, an denen er jeweils verhindert war. Die letztere Maßnahme ist um so weniger zu beanstanden, als der Oberlandesgerichtspräsident auch in diesen Sachen

die Termine selbst ansetzte und die Verteilung unter die Mitglieder des Senats vornahm. Er hatte dadurch stets die erforderliche Übersicht über den gesamten Geschäftsstand und war in der Lage, auch in diesen Sachen den Vorsitz selbst zu übernehmen, sobald dies nach seinem pflichtmäßigen Ermessen wegen Wegfalls anderer Geschäfte möglich war.

Es verstieß auch nicht gegen das Gesetz, daß infolge dieser Geschäftsbehandlung die eigentlichen Prozeßsachen — in der mündlichen Verhandlung — vom Stellvertreter des Präsidenten geleitet wurden. Diese Sachen genießen nach dem Gesetz keinen Vorzug vor anderen, die das Gesetz den Oberlandesgerichten zur Bearbeitung zuweist. Tatsächlich hat sich der Oberlandesgerichtspräsident in weitem Umfang ständig als Vorsitzender des Senats betätigt. Denn nach seiner Erklärung hat er an allen Sitzungen teilgenommen mit Ausnahme von zweien im Monat, und auf die letzteren sind außer Wechsel- und Scheckfachen keine anderen Sachen angesetzt worden. Daß es sich bei den Sachen, in denen der Präsident regelmäßig den Vorsitz führte, um einen großen Teil der Geschäfte des Senats handelt, ergibt sich schon daraus, daß der Senat über die gesetzliche Mindestzahl hinaus — mit vier Beisitzern — besetzt ist. Diese Besetzung wäre durch die Zuteilung der Wechsel- und Scheckfachen nicht gerechtfertigt. Der Fall unterscheidet sich also von solchen, wo eine vorschriftswidrige Besetzung angenommen wurde, dadurch, daß in jenen Fällen der Präsident in einem der Senate, deren Vorsitzender er nach der Geschäftsverteilung war, längere Zeit den Vorsitz entweder gar nicht oder nur in einem im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Senats unbedeutenden Maße geführt hat. Hier hat er aber den Vorsitz in erheblichem Umfang und in regelmäßigen Sitzungen wahrgenommen.

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß der Senat unvorschriftsmäßig besetzt war. Die Entscheidung RGZ. Bd. 119 S. 280 (281) steht dieser Annahme nicht entgegen. Dort ist weder festgestellt, daß der ordentliche Vorsitzende regelmäßig an bestimmten Sitzungen teilgenommen hat, noch daß die von ihm ausgeübte Tätigkeit einen nennenswerten Teil der Senatsgeschäfte ausmachte.